

Vorblatt

Ziel(e)

- Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes in Österreich

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung der Notifizierungsbehörden und deren Aufgaben
- Festlegung der Anforderungen an die Wirtschaftsakteure
- Anforderungen an die notifizierten Stellen und ihre Tätigkeiten

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Bund		-80	-80	-80	-80	-80

Gegenwärtig sind im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für Marktüberwachungsmaßnahmen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 jährlich TEUR 80 budgetär vorgesehen. Durch das Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten und Ausrüstungen oder deren Teile und Zubehör im harmonisierten Bereich und über die Notifizierung von akkreditierten Stellen (Maschinen- Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG – MING 2015) kommt es zu keiner kostenmäßigen Veränderung zur bereits vorhandenen Situation. Für die Länder, die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, nach dem Grundsatz der eigenen Kostentragung, die Kosten für den Personal u- Amtssachaufwand tragen, ergeben sich durch das MING keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen der gegenständlichen Verordnung wird die Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge bis zum 19.4.2016 ins nationale Recht umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften BGBl. I Nr. 35/1999.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015)

Einbringende Stelle: BMWFW

Laufendes Finanzjahr: 2015

Inkrafttreten/ 2015

Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Richtlinie 2014/33/EU (idF: Aufzüge-RL) wurde eine Neufassung der Richtlinie 95/16/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge vorgenommen. Diese Richtlinie ist Teil eines Anpassungspakets (Alignmentspakets), dass im Jahre 2011 von der Europäischen Kommission (EK) vorgelegt wurde und von dem 8 bereits bestehende Richtlinien für Produkte im harmonisierten Bereich inhaltlich an den Beschluss Nr. 768/2008 (New legislative framework- Beschluss, NLF- Beschluss) angepasst worden sind. Die überarbeiteten Richtlinien wurden im Frühjahr 2014 als Paket beschlossen und sind nun bis 19.04.2016 jeweils in nationales Recht umzusetzen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 werden Bestimmungen über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, es wird ein Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten sowie für Kontrollen von aus Drittländern stammenden Produkten geschaffen und es werden die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung festgelegt.

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und Beschluss Nr. 768/2008/EG bilden zusammen die Grundlage für einen konsistenten Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen von Produkten.

Deren Vorgängerrichtlinie, (Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008), wurde als Verordnung auf Basis des § 71 Abs.4 GewO 1994 in nationales Recht transponiert.

Allerdings kann die Gewerbeordnung für die Aufzüge-RL als Umsetzungsgrundlage nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil

- . gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 der Gewerbeordnung (GewO) 1994 die Regelung der Tätigkeit von notifizierten Stellen (§§ 20 ff) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen von der Gewerbeordnung explizit ausgenommen sind,
- . auf Basis der GewO 1994 keine Verpflichtungen für Private (§ 6) erfolgen darf.

Der Entwurf dieser Verordnung beruht auf der Verordnungsermächtigung des § 2 (1) des in enger zeitlicher Abfolge kundzumachende Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung Benannter Stellen (Begutachtungsentwurf eines Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG; MING)

Gemäß § 2 (2) des Begutachtungsentwurfs eines Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG können durch Verordnungen gemäß Abs. 1 leg. cit. folgende Anforderungen geregelt werden:

- (1) Anforderungen hinsichtlich des Inverkehrbringens, der Bereitstellung auf dem Markt und der Inbetriebnahme dieser Erzeugnisse;
- (2) Pflichten der Wirtschaftsakteure und nach Maßgabe der unionsrechtlichen Bestimmungen auch Pflichten anderer natürlicher oder juristischer Personen gemäß § 1 Abs. 2 Z1 bis Z3;
- (3) Anforderungen für das Ausstellen dieser Erzeugnisse;
- (4) Anforderungen an die notifizierten Stellen;

Gegenständlicher Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EG) 2014/33/EU auf Basis des § 2 (2) MING.

Inhaltliche technische Aspekte der betreffenden sektoralen Rechtsvorschriften werden nicht geändert.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Nichterfüllung unionsrechtlicher Vorgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und die Nichtumsetzung der in den New legislative framework (NLF)-Richtlinien vorgegebenen Verpflichtungen an die Mitgliedstaaten könnten ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen.

Bei Nichtumsetzung oder nicht zeitgerechter Umsetzung der NLF-Richtlinien und der damit verbundenen Nichtnotifizierung der notifizierten Stellen nach den neuen NLF-Richtlinien, würde mit 20.4.2016 die bisherige Notifizierung der notifizierten Stellen ersatzlos erlöschen.

Für die einheimische Wirtschaft könnte sich daraus die Notwendigkeit ergeben, sich bei Bedarf an notifizierte Stellen aus anderen Mitgliedstaaten der EU zu wenden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Eine Befragung der notifizierten Stellen soll vorgenommen werden.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes in Österreich

Beschreibung des Ziels:

Ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes wird angestrebt, indem sichergestellt wird, dass nichtkonforme Erzeugnisse und Wirtschaftsakteure gleich behandelt und dass die notifizierten Stellen auf dem gesamten EU-Markt auch nach gleichen Kriterien bewertet werden.

Künftig werden Wirtschaftsakteure von einheitlichen Marktbedingungen profitieren. Nichtkonforme Erzeugnisse können nicht nur für den Nutzer gefährlich sein, sie beeinträchtigen auch die Wettbewerbsfähigkeit derjenigen Unternehmen, die die gemeinschaftlichen Inverkehrbringenvorschriften einhalten, da sich Konkurrenten, die gegen sie verstößen, einen unlauteren Vorteil verschaffen (etwa durch Vermeidung kostspieliger Konformitätsbewertungsverfahren bei Waren aus Drittländern).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anzahl der durch Österreich pro Jahr ausgelösten RAPEX-Meldung für Aufzüge beträgt Null.	Anzahl der durch Österreich pro Jahr ausgelösten RAPEX-Meldung für Aufzüge beträgt Null.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der Notifizierungsbehörden und deren Aufgaben

Beschreibung der Maßnahme:

Entsprechend der Richtlinie 2014/33/EG wird der Verpflichtung entsprochen eine notifizierende Behörde namhaft zu machen und ein Notifizierungsverfahren einzurichten. Die Konformitätsbewertungsstellen haben ihre Kompetenz als notifizierte Stellen durch Akkreditierungskunden nachzuweisen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verpflichtung zur Benennung einer notifizierenden Behörde aufgrund der Richtlinie 2014/33/EU besteht.	Die Benennung einer notifizierenden Behörde aufgrund der Richtlinie 2014/33/EU wurde durchgeführt.
Die Verpflichtung zur Festlegung des Notifizierungsverfahrens aufgrund der Richtlinie 2014/33/EU besteht.	Das Notifizierungsverfahrens aufgrund der Richtlinie 2014/33/EU wurde festgelegt.
Die Verpflichtung zur Festlegung eines Beschwerdeverfahrens gegen einen Bescheid aufgrund der Richtlinie 2014/33/EU besteht.	Ein Beschwerdeverfahren gegen einen Bescheid aufgrund der Richtlinie 2014/33/EU wurde festgelegt.

Maßnahme 2: Festlegung der Anforderungen an die Wirtschaftsakteure

Beschreibung der Maßnahme:

Verpflichtung der Einführer und Händler, zu überprüfen, dass die Produkte mit der CE-Kennzeichnung versehen, ihnen die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind und dass sie Informationen zur Rückverfolgbarkeit tragen. Für Einführer gelten zusätzliche Verpflichtungen.

Es wird großteils das normiert, was sich aus der Sorgfaltspflicht ergibt. Die Pflichten sind fein abgestuft und darauf abgestimmt, was der jeweilige Wirtschaftsbeteiligte tatsächlich verantworten kann.

Die Eigenart von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge bringt es mit sich, dass – im Gegensatz zu anderen Richtlinien des Alignmentpaketes und des Beschlusses Nr. 768/2008/EG – auch Montagebetriebe zu den Wirtschaftsakteuren zählen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure aufgrund der Richtlinie 2014/33/EU bestehen.	Die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure sind aufgrund der ASV 2015 festgelegt.
Die Verpflichtung der Hersteller und Einführer zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit aufgrund der Richtlinie 2014/33/EU bestehen.	Die Erfüllung der Verpflichtung der Hersteller und Einführer zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit sind aufgrund der ASV 2015 festgelegt.

Maßnahme 3: Anforderungen an die notifizierten Stellen und ihre Tätigkeiten

Beschreibung der Maßnahme:

Es wurde ein Beschwerdeverfahren gegen die Feststellungen notifizierter Stellen eingerichtet.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verpflichtung zur Festlegung eines Beschwerdeverfahrens gegen Feststellungen aufgrund der Richtlinie 2014/33/EU besteht.	Ein Beschwerdeverfahren gegen Feststellungen aufgrund der Richtlinie 2014/33/EU wurde festgelegt.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen		80	80	80	80	80
Nettoergebnis		-80	-80	-80	-80	-80

Erläuterung:

Gegenwärtig sind im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für Marktüberwachungsmaßnahmen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 jährlich TEUR 80 budgetär vorgesehen. Durch das MING kommt es zu keiner kostenmäßigen Veränderung zur bereits vorhandenen Situation. Für die Länder, die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, nach dem Grundsatz der eigenen Kostentragung, die Kosten für den Personal u- Amtssachaufwand tragen, ergeben sich durch das MING keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

Erläuterung der Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt im Rahmen der jährlichen Budgetierung.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Bei einer Angleichung durch legislative Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass sich die Kosten der Unternehmen und der notifizierten Stellen wesentlich erhöhen. Die meisten Pflichten für Wirtschaftsakteure ergänzen bestehende Verpflichtungen oder kodifizieren das, was für ein verantwortungsvolles, die Vorschriften einhaltendes Unternehmen zur normalen Arbeitspraxis im Geiste der geltenden Vorschriften gehört. Ähnlich stehen auch die Anforderungen an die notifizierten Stellen voll im Einklang mit den Normen, in denen die maßgeblichen Bewertungsmaßstäbe für Konformitätsbewertungsstellen festgelegt sind. Insgesamt betrachtet können die Verpflichtungen der Einführer/Händler und die Auflagen für die Rückverfolgbarkeit die Kosten – allerdings nur in Maßen – steigen lassen. Die Auswirkungen werden jedenfalls die Grenzwerte der Wesentlichkeitskriterien (weniger als 10.000 betroffene Unternehmen, weniger als 2,5 Mio. € Gesamtbela

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Die Struktur der Branche wird von vier multinationalen Unternehmen gekennzeichnet. Einige kleinere Unternehmen sind auf die Planung und Errichtung von neuen Liften und der Herstellung von Sicherheitskomponenten für Aufzüge spezialisiert. In Österreich sind derzeit drei notifizierte Stellen eingerichtet.

Bei einer Angleichung durch legislative Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass sich die Kosten der Unternehmen und der notifizierten Stellen wesentlich erhöhen. Die meisten Pflichten für Wirtschaftsakteure ergänzen bestehende Verpflichtungen oder kodifizieren das, was für ein verantwortungsvolles, die Vorschriften einhaltendes Unternehmen zur normalen Arbeitspraxis im Geiste der geltenden Vorschriften gehört. Ähnlich stehen auch die Anforderungen an die notifizierten Stellen voll im Einklang mit den Normen, in denen die maßgeblichen Bewertungsmaßstäbe für Konformitätsbewertungsstellen festgelegt sind. Insgesamt betrachtet können die Verpflichtungen der Einführer/Händler und die Auflagen für die Rückverfolgbarkeit die Kosten – allerdings nur in Maßen – steigen lassen. Die Auswirkungen werden jedenfalls die Grenzwerte der Wesentlichkeitskriterien (weniger als 10.000 betroffene Unternehmen, weniger als 2,5 Mio. € Gesamtbelastung p.a.) unterschreiten.

Anhang mit detaillierten Darstellungen**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Betrieblicher Sachaufwand**

Weitere Aufwendungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Gesamt (in €)
Repr.	Werkverträge für Marküberwachungsmaßnahmen	Bund	80.000,00

Repr*: Repräsentatives Jahr

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungs- kosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.